

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen.

1 Die Informationsfreiheit

Unter Informationsfreiheit wird der allgemeine Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen verstanden.

Informationsfreiheit trägt dem Gedanken Rechnung, dass Grundlage eines demokratischen Gemeinwesens die Mitwirkung und Kontrolle der staatlichen Stellen durch mündige Bürgerinnen und Bürger ist. Eine solche Mitwirkung setzt voraus, dass umfassende Möglichkeiten zur Information über die Tätigkeit des Staates bestehen. Informationsfreiheit prägt die öffentliche Meinung und fördert nachvollziehbares Handeln der öffentlichen Stellen. Sie ist das Grundprinzip einer transparenten und offenen Gesellschaft, die sich in immer stärkerem Maße zur Informationsgesellschaft entwickelt.

2 Geschichte der Informationsfreiheit

Bereits im Jahre 1766 wurde in Schweden der Zugang zu Verwaltungsunterlagen als allgemeines Bürgerrecht rechtlich geregelt. Der Ursprung des modernen Prinzips „Freedom of Information“ ist vermutlich auf eine Feststellung der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1946 zurückzuführen, wonach Informationsfreiheit ein fundamentales Menschenrecht ist und der

Prüfstein für alle Freiheitsrechte, die die Vereinten Nationen gewährleisten wollen. Die Bürgerrechts- und Demokratiebewegung der 60er Jahre in den USA hat sich besonders für die Informationsfreiheit eingesetzt. Auf sie geht das bahnbrechende Informationsfreiheitsgesetz der USA zurück, der „Freedom of Information Act“ aus dem Jahre 1966.

In der Bundesrepublik Deutschland nahm das Land Brandenburg mit dem ersten Informationsfreiheitsgesetz aus dem Jahre 1998 eine Vorreiterrolle ein. Nordrhein-Westfalen ist nach Brandenburg, Berlin und Schleswig Holstein das vierte Bundesland, das die Aktenschränke der Behörden und der sonstigen öffentlichen Verwaltung seinen Bürgerinnen und Bürgern geöffnet hat. Seit dem 1. Januar 2006 ermöglicht das Bundesinformationsfreiheitsgesetz auch bei Bundesbehörden einen vergleichbaren Zugang zu Verwaltungsinformationen. In der Folge haben bereits vier weitere Bundesländer – Hamburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland – Informationsfreiheitsgesetze erlassen.

3 Regelungsziel

Das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen - IFG NRW) eröffnet die Möglichkeit, sich darüber zu informieren, wie die öffentliche Verwaltung arbeitet und welche Absichten ihren Entscheidungen zugrunde liegen. Auf diese Weise wird die öffentliche Verwaltung transparenter. Vor In-Kraft-Treten des Informationsfreiheitsgesetzes mussten Bürgerinnen und Bürger in der Regel ein besonderes Interesse darlegen, wenn sie bestimmte Akten einer öffentlichen Stelle in Nordrhein-Westfalen einsehen wollten. Dies hat sich durch das Informationsfreiheitsgesetz grundlegend geändert. Das Gesetz gewährt den Bürgerinnen und Bürgern im Grundsatz einen freien Zugang zu allen bei öffentlichen Stellen des Landes vorhandenen Informationen. Es begründet einen Rechtsanspruch auf Information, der an keine besonderen Voraussetzungen geknüpft ist. Verwaltungen und Behörden sind grundsätzlich verpflichtet, den Bürgerinnen und Bürgern die gewünschte Auskunft zu ertei-

len. Sie dürfen einen Antrag auf Informationszugang nur aus den im Informationsfreiheitsgesetz vorgesehenen Gründen ablehnen.

Auszug aus der Gesetzesbegründung ([Landtagsdrucksache 13/1311, S. 9](#)):

„Der vorliegende Gesetzentwurf regelt einen umfassenden verfahrensunabhängigen Anspruch auf Informationszugang für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Nordrhein-Westfalen. Dieser Anspruch wird als eigenständiger Bürgerrechtsanspruch aufgefasst. (...) Damit wird der Gesetzentwurf dem Bedürfnis der Gesellschaft nach Informationen und dem Transparenzgebot der öffentlichen Verwaltung gerecht. Nicht nur die Transparenz des behördlichen Handelns wird durch den Zugang zu Informationen erhöht, sondern auch die Nachvollziehbarkeit und Akzeptanz behördlicher Entscheidungen und der zugrunde liegenden politischen Beschlüsse. Der Anspruch auf Informationszugang betrifft die Bürgerinnen und Bürger in ihrem Interesse an der Entwicklung des Gemeinwesens. Ziel der Einführung eines Informationsfreiheitsgesetzes ist es auch, die Mitsprache der Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf das Handeln der staatlichen Organe dadurch zu optimieren, dass ihnen eine verbesserte Argumentationsgrundlage an die Hand gegeben wird. In diesem Sinne dient das Informationszugangsrecht einer - wenn auch mittelbaren - Kontrolle staatlichen Handelns. Sowohl das Ziel der Transparenz als auch das Ziel des bürgerschaftlichen Mitwirkens erfordern, dass die zur Verfügung gestellte Information möglichst originär, direkt und unverfälscht ist.“